

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/11bfcfb-b078-37e8-be25-f0b29a75957b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Mechanische Gefährdungen - Allgemeine Anforderungen - (TRBS 2111)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2111
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 1 TRBS 2111 - Anwendungsbereich

(1) Nach der [TRBS 1111](#) "Gefährdungsbeurteilung" sind alle mechanisch bedingten Gefährdungen ("mechanische Gefährdungen") zu ermitteln, die beim Verwenden eines Arbeitsmittels auftreten können. Mechanische Gefährdungen im Sinne dieser TRBS sind:

Gefährdungen durch	Typische Gefahrstellen oder Gefahrquellen
kontrolliert bewegte ungeschützte Teile	z. B. Quetsch-, Scher-, Stoß-, Stich-, Schneid-, Fang- oder Einzugsstellen 
unkontrolliert bewegte Teile	z. B. Kippen, Pendeln, Rollen, Gleiten, Wegfliegen, Herabfallen, Medien, die herausgeschleudert werden 
gefährliche Oberflächen	z. B. Stoßstellen, Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, raue Oberflächen, scharfkantige Späne oder Splitter, tiefkalte oder heiße Oberflächen
Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken	z. B. ungeeignete Zugänge oder Bedienplätze sowie zum Begehen ungeeignete Oberflächen von Arbeitsmitteln
Transport von Lasten, das Verwenden mobiler Arbeitsmittel	z. B. An- oder Überfahren, Aufprallen, Umkippen, Quetschen

(2) Ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel werden in einem separaten Teil dieser TRBS behandelt.

(3) Die Gefährdung von Personen durch Absturz zählt nicht zum Anwendungsbereich dieser TRBS (vgl. [TRBS 2121](#)).

